

3

4

5 **Antragsteller: Diözesanausschuss**

6

7

8

9 **Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:**

10

11 § 15 „Wahlen“ der Geschäftsordnung wird um folgenden Unterpunkt ergänzt:

12

13 (6) Sind mehr als zwei Personen zur Kandidatur für ein Amt bereit und kann keiner der
14 Kandidaten/innen die absolute Mehrheit auf sich vereinen, so wird zum jeweils
15 nächsten Wahlgang der/die Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen nicht mehr
16 zugelassen. Dieses Vorgehen wiederholt sich bis nur noch zwei Kandidaten/innen
17 verbleiben. Bei Stimmgleichheit der beiden Kandidaten/innen werden maximal
18 zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. Hat nach dem dritten Wahlgang mit nur zwei
19 Kandidaten/innen keiner der beiden Kandidaten/innen die absolute Mehrheit auf sich
20 vereinigt, so bleibt das zu wählende Amt unbesetzt.

21

22 **Begründung:**

23 Dies war in der Geschäftsordnung bisher nicht geregelt. Um eine mögliche Vakanz zu
24 vermeiden, macht es Sinn das Wahlverfahren so konkret zu regeln.

25

26 **Abstimmungsergebnis:**

27 Ja: 31

28 Nein: 0

29 Enthaltungen: 1

30

31 **Zur Information die bisherige Regelung:**

32 (1) ¹Zur Vorbereitung der Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss (Vgl. § 23). ²Das
33 Recht, Kandidaten/innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der
34 Diözesanversammlung zu.

35 (2) Die Wahlen werden durch den Wahlausschuss geleitet, der zu Beginn die eingegangenen Vorschläge
36 bekannt gibt und die Vorschlagsliste erneut eröffnet.

37 (3) ¹Vorgeschlagene Personen, die zur Kandidatur bereit sind, stellen sich den Mitgliedern der
38 Diözesanversammlung vor. ²Anschließend gibt der Wahlausschuss Gelegenheit zur Personenbefragung.

39 (4) ¹Fordert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung Personaldebatte, so
40 ist diese im Anschluss an die Personalbefragung zu führen. ²Die Personaldebatte ist vertraulich, nur
41 stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, daran teilzunehmen. ³Sie
42 erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten/innen. ⁴Die Aussprache ist auf die Person des/der Kandidaten/in
43 beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung ist nicht zulässig.

44 (5) ¹Anschließend erfolgt die Wahl. ²Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung
45 durchgeführt. ³Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein
46 Widerspruch erhebt. ⁴Die Wahl des Diözesanvorstandes kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen.